Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1032

17. 10. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Gewährung einer Beihilfe für Erzeuger von Keltertrauben zur Gewinnung von Tafelweinen in bestimmten wettergeschädigten Weinbaugebieten

»EG-Dok. R/2219/77 (AGRI 608) (FIN 567)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1678/77 [2]), insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden Umrechnungskurse [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [4]), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist vorgesehen, daß zur Behebung einer durch Naturkatastrophen entstandenen außergewöhnlichen Lage abweichende Maßnahmen beschlossen werden können.

In einigen Gebieten der Gemeinschaft war das Wetter in den Monaten März und April durch starken Frost und im Sommer durch außergewöhnlich hohe Niederschläge und wenige Sonnentage gekennzeichnet.

Für eine gute Ernte ist während dieser Zeit gutes Wetter erforderlich. Infolgedessen stellen derartige Klimaverhältnisse eine Naturkatastrophe dar. Dementsprechend werden Weine, die aus Trauben gewonnen werden sollen, welche aus den wettergeschädigten Gebieten stammen, nicht auf natürliche Weise den für Tafelwein festgesetzten Mindestalkoholgehalt erreichen.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, im Rahmen von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 eine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts zuzulassen. Bei den betreffenden Gebieten wird diese Erhöhung durch Zugabe von konzentriertem Traubenmost vorgenommen.

Um den von erheblichen Verlusten bedrohten Erzeugern im Hinblick auf eine bessere Weinqualität einen Anreiz zur Verwendung von konzentriertem Traubenmost zu geben, erscheint es notwendig, ihnen eine entsprechende Beihilfe zu gewähren. Dadurch läßt sich vermeiden, daß nicht angereicherte, minderwertige Weine auf Kosten der Marktstabilität zu allzu niedrigen Preisen auf dem Tafelweinmarkt angeboten werden. Ferner kann mit dieser Maßnahmen erreicht werden, daß eine größere Menge Traubenmost konzentriert und folglich das Gesamtvolumen der auf dem Markt angebotenen Erzeugung verringert wird. Demzufolge wirkt diese Maßnahme bei Tafelwein marktregulierend.

Um die am stärksten betroffenen Erzeuger zu begünstigen, ist die Gewährung der Beihilfe auf Erzeuger zu beschränken, die unter 50 hl liegende Hektarerträge nachweisen können.

Die Beihilfe ist so festzusetzen, daß dem Marktpreis von konzentriertem Traubenmost Rechnung getragen wird.

---

1) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
2) ABl. EG Nr. L 187 vom 27. Juli 1977, S. 1
3) ABl. EG Nr. L 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553/62
4) ABl. EG Nr. L 263 vom 19. September 1973, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erstreckt sich auf einen Zeitraum über den 15. Dezember 1977 hinaus. Um jede unterschiedliche Behandlung von betroffenen Erzeugern zu vermeiden, ist die Anwendung eines einheitlichen repräsentativen Kurses für die in dieser Verordnung genannten Zahlungen vorzusehen. Zu diesem Zweck ist von den repräsentativen Kursen auszugehen, die auf dem Weinsektor während des Wirtschaftsjahres 1977/1978 anwendbar waren.

Der Währungsausschuß wird zu den vorgesehenen Maßnahmen gehört, die angesichts der Dringlichkeit unter den in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 129 vorgesehenen Bedingungen zu erlassen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erzeuger von Keltertrauben zur Gewinnung von Tafelwein, die bei der Ernte 1977 einen Hektarertrag unter 50 hl nachweisen können, erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung eine Beihilfe, wenn ihre Betriebe in bestimmten noch festzulegenden Teilen liegen, deren Ernte 1977 von Naturkatastrophen geschädigt wurde:

a) der nachstehenden französischen Departements:
   - Alpe de Haute-Provence,
   - Aude,
   - Bouches-du-Rhône,
   - Corse du Sud,
   - Dordogne,
   - Gard,
   - Gers,
   - Gironde,
   - Haute-Corse,
   - Haute-Garonne,
   - L'Hérault,
   - Landes,
   - Lot,
   - Lot-et-Garonne,
   - Pyrénées-Atlantiques,
   - Pyrénées-Orientales,
   - Tarn,
   - Var;

b) Norditalien.

Artikel 2

1. Die Höhe der in Artikel 1 genannten Beihilfe wird auf 0,87 RE/° potentieller Alkoholgehalt/hl konzentriertem Most festgesetzt, der im Rahmen der in Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Maßnahmen verwendet wird.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels angegebene Umrechnung der Beträge in Landeswährung wird mit Hilfe des repräsentativen Kurses vorgenommen, der auf dem Weinsektor im Weinwirtschaftsjahr 1977/1978 anwendbar ist.

Artikel 3

1. Erzeuger, die die in Artikel 1 genannte Beihilfe erhalten möchten, haben vor Beginn der Weinbereitungsmaßnahmen, spätestens aber bis zum 15. Oktober 1977, einen Antrag an die zuständige Interventionsstelle zu richten.

2. Die Interventionsstellen vergewissern sich vor Zahlung der Beihilfe, daß die in Artikel 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 15. Januar 1978 über die Zahl der Erzeuger, die eine Beihilfe erhalten haben, sowie über die Weinmengen, die Gegenstand einer Anreicherung waren.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine Interventionsstelle, der die Durchführung dieser Verordnung obliegt.

2. Zuständig ist die Interventionsstelle des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet werden.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen und vor allem die Abgrenzung der in Artikel 1 genannten Departementteile werden nach dem Verfahren von Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 20. September 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 197/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Zweck dieser Verordnung ist die Gewährung einer Beihilfe für bestimmte Weinerzeuger, denen im Hinblick auf eine bessere Weinqualität ein Anreiz zur Verwendung von konzentriertem Traubenmost gegeben werden soll. Beihilfeempfänger sind Erzeuger bestimmter Gebiete der Gemeinschaft, denen auf Grund des starken Frostes im März und April und der außergewöhnlich hohen Niederschläge im Sommer erhebliche Verluste drohen.

Finanzbogen

Datum: 20. September 1977

1. Haushaltsposten:	Posten 6919
2. Bezeichnung des Vorhabens:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gewährung einer Beihilfe an bestimmte Erzeuger von zur Herstellung von Tafelwein bestimmten Keltertrauben in bestimmten durch Naturkatastrophen betroffenen Weinbaugebieten.
3. Rechtsgrundlage:	Artikel 38 der Verordnung 816/70 (infolge von Naturkatastrophen erforderliche abweichende Maßnahmen).
4. Zweck des Vorhabens:	Die Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Most zur Weinanreicherung in bestimmten durch Naturkatastrophen betroffenen Gebieten.

5. Finanzielle Auswirkungen	Je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr ( )	kommendes Haushaltsjahr ( )
5.0. Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes / Interventionen	9	3	6 Mio RE (= 6,2 Mio ERE)
5.1.			
	Jahr 1979	Jahr 1980	Jahr 1981
5.0.1. Vorausschau Ausgaben			

5.2. Berechnungsmethode:

Beihilfe von 0,87 RE/Grad/hl zu verwendenden Mostes.
Anreicherung 2 Grad je hl Wein.
Menge des anzureichernden Weines: 5 Mio hl.
0,87 RE × 2 Grad × 5 Mio hl = 8,7 Mio RE
(aufzurunden auf 9 Mio RE).
NB: Durch die für diese Maßnahme verwendete Mostmenge wird die Weinerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 um 0,8 Mio hl verringert; es besteht also die Möglichkeit, bei den traditionellen Maßnahmen einzusparen.

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel [1])	ja
6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt	ja/nein
6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts	nein
6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen [2])	ja/nein

Anmerkungen:

Es handelt sich um eine Dringlichkeitsmaßnahme, für die im Haushaltsplan 1977 und im Haushaltsplanentwurf 1978 keine Mittel vorgesehen worden sind.

[1]) 1977: In Anbetracht des betreffenden Betrages und des Zahlungsrhythmus sollte eine Finanzierung aus Kapitel 69 möglich sein; sonst Übertragung aus anderen Kapiteln.

[2]) 1978: Je nach Gegebenheit zunächst durch Mittelübertragungen innerhalb von Kapitel 69, da diese Mostverwendung geringere verfügbare Weinmengen auf dem Markt zur Folge hat; gegebenenfalls durch Verstärkung anhand anderer Mittel, Übertragung innerhalb der Titel 6 und 7 oder zusätzliche Mittel.